

## **ALLGEMEINE SPONSORING BEDINGUNGEN**

### **Art. 1 DIENST**

Die FEDERBOCCE stellt dem KLIENTEN auf der Internetseite einen Web-Banner-Dienst zur Verfügung, d.h. die Miete von Werberaum, welcher mit max. Dimensionen eingeschränkt ist (Breite 180 Pixel, Höhe 80 Pixel), dies während einer bestimmten Zeit und, wenn möglich, an weiteren öffentlichen Anlässen.

Die FEDERBOCCE gewährt dem KLIENTEN das nicht exklusive Recht, in den erwähnten Raum auf der Internetseite Dateien, Bilder und was weiter vereinbart wurde, aufzuschalten, vorausgesetzt jedoch, dass dadurch kein Urheberrecht, Design, Logo, Marke, Patent oder sonstige Schutzrechte verletzt werden.

### **Art. 2 MEHRHEIT VON KLIENTEN**

1. Hinsichtlich der Sponsoring-Tätigkeit auf der eigenen Internetseite, die Gegenstand dieses Vertrages ist, behält sich FEDERBOCCE vor, nach freier Wahl weitere Sponsoring-Verträge mit Dritten abzuschliessen.
2. Mit Hinblick auf Abs. 1 dieses Artikels gewährleistet jedoch FEDERBOCCE dem KLIENTEN eine angemessene Darstellung seines Logo bzw. seiner Marke, wie dies auch für die übrigen KLIENTEN gilt. Vorbehalten bleiben die vom KLIENTEN ausgewählten und mit ihm jeweils vereinbarten Bedingungen betreffend Ausmass, Standort und Eigenschaften seiner Logos, Marken und Banner.
3. Der KLIENT ist seinerseits berechtigt, sein Sponsoring von FEDERBOCCE öffentlich bekannt zu geben.

### **Art. 3 VERTRAGSDAUER**

Der Vertrag betreffend die Miete von Werberaum auf dem Portal hat eine Mindestdauer von 3 Jahren ab Unterzeichnung dieses Vertrages; er erneuert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgelöst wird.

### **Art. 4 KÜNDIGUNG DES VERTRAGES**

1. Dieser Vertrag kann durch FEDERBOCCE oder durch den KLIENTEN aus darzulegenden wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen gekündigt werden. Die bereits fällig gewordenen Rechte bleiben von der Kündigung unberührt.
2. Die Kündigungsabsicht muss deutlich ausgesprochen werden durch eine Mitteilung, in welcher die von der kündigenden Partei geltend gemachten Gründe darzulegen sind. Diese Mitteilung ist vorweg per E-Mail zu übermitteln, und anschliessend mit eingeschriebenem Brief.
3. Dieser Vertrag ist in jedem Fall kündbar, wenn eine Partei ihr obliegende, vertragliche Pflichten nicht erfüllt hat.

### **Art.5 PREISE DER AUFSCHALTUNG VON WERBEFLÄCHEN**

- a) Grundsatz  
Grundsätzlich setzt sich der Preis aus den Kosten der Einbindung (mit hinzufügen der Beschreibungen) des Banners durch den Informatikdienst (sofern gewünscht) und einer von der Gestalt und vom Ausmass des Logos abhängigen Pauschale zusammen.
- b) Preis  
Obiges vorausgesetzt, beträgt der Preis im vorliegenden Falle pauschal CHF 500.00 pro Jahr.

- c) Mit Ausnahme der Kosten für das Einfügen der Daten gemäss Art. 7 hiernach, gehen sämtliche Kosten der Herstellung des zu veröffentlichenden Materials wie auch der technischen Anpassung (die mit dem Webmaster im voraus zu vereinbaren ist) zu Lasten des KLIENTEN.

## **Art. 6 ZAHLUNGEN**

FEDERBOCCE wird nach Eingang der Zahlung des vereinbarten Preises durch den KLIENTEN eine Faktura mit Zahlungsbestätigung ausstellen. Die Zahlung hat auf das von FEDERBOCCE bezeichnete Bankkonto zu erfolgen; als Zahlungsgrund ist „Sponsoring Internetseite FEDERBOCCE für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_“ anzugeben.

Bei ausbleibender Zahlung entfällt die für den KLIENTEN vorgesehene Werbung.

## **Art. 7 TECHNISCHE EIGENSCHAFTEN UND INHALTE**

Derjenige Aufwand, der auf das Einfügen der Dateien und/oder Bilder des KLIENTEN in den Banner beschränkt ist, geht zu Lasten von FEDERBOCCE, sofern im Auftragsformular nichts anderes spezifiziert wird.

Der KLIENT übernimmt die vollständige Verantwortung bezüglich des Inhalts, der Natur, Qualität und des Wahrheitsgehalts der Angaben, und stellt FEDERBOCCE ausdrücklich frei von jeder Verantwortung und von jeglicher Verpflichtung zur Verifizierung und Inhaltskontrolle.

## **Art. 8 ABLEHNUNG VON SPONSORING**

FEDERBOCCE behält sich vor, nach freiem Ermessen jegliches Sponsoring abzulehnen, wenn FEDERBOCCE:

- a) dafür hält, dass aus dem fraglichen Sponsoring ein Interessenskonflikt mit der eigenen Tätigkeit entstehen kann;
- b) dafür hält, dass aus der Werbebotschaft (Logo/Marke) ein möglicher Nachteil oder Schaden für das eigene Ansehen oder die eigenen Tätigkeiten entstehen kann;
- c) die Werbebotschaft aus generellen Opportunitätsgründen für unannehmbar erachtet; In jedem Falle ausgeschlossen ist Sponsoring, welches:  
Politische und/oder gewerkschaftliche Propaganda betrifft;  
Beleidigende Äusserungen enthält, darin inbegriffen solche, die durch Fanatismus, Rassismus, Gewalt, Hass, Drohung oder besonders heikle Themen unterlegt sind.

Der vorliegende Vertrag betreffend die Nutzung des Werberaumes auf dem Portal kann von FEDERBOCCE mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt werden, wenn der KLIENT oben erwähnte, unannehmbare tatsächliche Werbeinhalte verheimlicht hat.

## **Art. 9 VERANTWORTLICHKEIT**

Der KLIENT ist der einzige Verantwortliche für alle rechtlichen Angelegenheiten, die sowohl die Werbebotschaft, als auch die Produkte und Waren betrifft, die der KLIENT mit der Botschaft selbst verbindet.

Der KLIENT erklärt und leistet Gewähr dafür, dass die Nutzung, die Wiedergabe, der Vertrieb und die Übertragung der Anzeige, die mit dem Banner verbunden ist, weder die schweizerischen Gesetze, noch Rechte Dritter verletzt, darin inbegriffen Verletzungen und gesetzwidrige Aneignungen von Urheberrechten, registrierten Marken, Betriebsgeheimnissen, Musik, Bildern, oder von jeglichem Eigentum bzw. von Rechten daran.

Der KLIENT ist der einzige Verantwortliche für den Inhalt der Anzeige und verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass sie keine wahrheitswidrige Werbung, unlauteren Wettbewerb oder ehrenrührige Äusserungen enthält, die Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte nicht verletzt, keine diskriminierende oder rassistische Botschaften enthält und allgemein keine solchen, die die Würde und die Menschenrechte verletzen.

Der KLIENT erklärt und gewährleistet hiermit, dass FEDERBOCCE nicht belangt werden kann im Zusammenhang mit irgendwelcher Angelegenheit, welche die Inhalte des Sponsoring und des Links betrifft.

DER KLIENT hält FEDERBOCCE frei von allen Rechtskosten, die das Sponsoring, den Link und die betreffende Veröffentlichung auf dem Portal FEDERBOCCE.CH betreffen, und übernimmt sämtliche Verantwortung und Haftung aus allfälligen Klagen Dritter gegen FEDERBOCCE, die durch die Veröffentlichung des eigenen Banners/Logos verursacht wurden.

Der KLIENT ist nicht berechtigt, die mit dem Gesuch um Sponsoring übernommenen Verpflichtungen zu übertragen; Gleiches gilt für die in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten.

Der KLIENT haftet für sämtliche Verantwortlichkeit und Erfüllungspflichten, die aus der Werbebotschaft und aus dem Logo und der Marke fließen, welche auf der Internetseite veröffentlicht werden.

#### **Art. 10 EINSTELLUNG DES BANNER-DIENSTES**

FEDERBOCCE ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Pflichten zeitweise oder definitiv einzustellen aus Gründen höherer Gewalt bzw. wegen eines Ereignisses, das die Vertragsauflösung rechtfertigen kann, oder wegen Verbesserungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten an der Webseite, oder auf Geheiss einer zuständigen Behörde. In solchen Fällen bleiben die bereits verfallenen Rechte der Parteien unberührt, insbesondere die Rechte auf Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen.

Für den Fall, dass der KLIENT beabsichtigen sollte, in das Portal FEDERBOCCE.CH, oder in die eigene vom genannten Portal aus linkable Webseite, Informationen und/oder Bilder einzufügen, die der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten und dem öffentlichen Anstand zuwiderlaufen, ist der Vertrag als im Sinne von Art. 154 OR aufgelöst zu betrachten, ohne irgend welche Erstattungspflicht von FEDERBOCCE, und vorbehalten deren allfällige Ansprüche und Forderungen.

#### **Art. 11 MITTEILUNGEN**

Jede diesen Vertrag betreffende Mitteilung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Wenn der KLIENT über mindestens einer elektronischen Adresse verfügt, erfolgen die laufende Verwaltung des Banner-Dienstes und die Logo betreffenden Mitteilungen auf dem Wege der E-Mail mit Empfangsbestätigung.

#### **Art. 12 ANWENDBARES RECHT**

Sofern nicht Bestimmungen dieses Vertrages anwendbar sind, untersteht dieser Vertrag:

- a) was die allgemein vertraglichen Belange betrifft, den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes
- b) was die Nutzung der Marken und der schutzfähigen Gestaltungen betrifft, dem Markenschutzgesetz (MSchG) und dem Designgesetz (DesG) sowie allen spezifischen, darauf anwendbaren Bestimmungen des schweizerischen Rechtes.